

LEITLINIEN ZUR EINWEG-KUNSTSTOFF-RICHTLINIE DER EU

Die EU-Kommission hat in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zur Anwendung der Einweg-Kunststoffrichtlinie veröffentlicht, die einige Beispiele dafür enthalten, was als Einweg-Kunststoffartikel für die Zwecke dieser Richtlinie zu betrachten ist.

- Einweg-Kunststoff-Richtlinie (SUP-RL)

- Informationen des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zur Einwegkunststoffrichtlinie

- Leitlinien zur Anwendung der Einweg-Kunststoff-Richtlinie

Dieses Merkblatt bietet Ihnen eine Übersicht über die gemäß den veröffentlichten Leitlinien von der SUP-RL betroffenen Verpackungen und Produkten sowie Informationen darüber, wie in Zukunft damit umgegangen werden muss. Details dazu entnehmen Sie bitte den seitens EU-Kommission veröffentlichten Dokumenten bzw. allfälligen noch veröffentlichten nationalen Auslegungen.

Dieses Merkblatt wurde von der ARA mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Die ARA übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen. Das Merkblatt dient lediglich als Orientierungshilfe und ersetzt somit keinesfalls eine Prüfung der Inhalte durch den Nutzer.

Die Einweg-Kunststoff-Richtlinie bezieht sich im Verpackungsbereich auf Einweg-Lebensmittel- und -Getränkeverpackungen, die Kunststoff enthalten und deren Inhalt für den Sofortkonsum geeignet ist. Betroffen sind auch weitere Produkte wie Hygieneeinlagen und Tampons, Feuchttücher und Tabakfilter.

1. ÜBERSICHTSTABELLE

PRODUKT	AUSNAHMEN	ANFORDERUNG	FRIST GEM. SUP-RL *)
Einweg- Getränkebehälter ≤ 3 Liter ganz oder teilweise aus Kunststoff: (z. B. Getränkeflaschen, Pouches für Getränke, Getränkekartons; nicht enthalten: Getränkebecher)	- Getränkebehälter aus Glas und Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff - Einsatz für medizinische Zwecke - Verschlüsse und Deckel mit Kunststoffdichtungen als einzigem Kunststoffanteil gelten nicht als Gegenstände, die aus Kunststoff bestehen	Die Verschlüsse oder Deckel aus Kunststoff müssen während der vorgesehenen Verwendungsdauer fix mit dem Gebinde verbunden bleiben +)	ab 03.07.2024
Einweg- Getränkeflaschen ≤ 3 Liter ganz oder teilweise aus Kunststoff		25 % rePET-Anteil bei Flaschen aus PET	ab 01.01.2025
		30 % Regranulatanteil	ab 01.01.2030
Lebensmittelverpackungen: starr bzw. teilweise starre Behältnisse wie Boxen für Lebensmittel zum Sofortkonsum ganz oder teilweise aus Kunststoff		Maßnahmen für eine messbare Reduktion bis 2026 gegenüber 2022 +)	bis 2026
Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt zum Sofortkonsum ganz oder teilweise aus Kunststoff		+)	
Einweg- Getränkebecher ganz oder teilweise aus Kunststoff		Maßnahmen für eine messbare Reduktion bis 2026 gegenüber 2022 +)	bis 2026
		Kennzeichnungsvorschriften gemäß EU-Durchführungsverordnung (zum Infoblatt)	ab 03.07.2021
Einweg-Getränkebehälter, Getränkebecher und Lebensmittelverpackungen (starre bzw. teilweise starre Behältnisse wie Boxen für Lebensmittel zum Sofortkonsum) aus expandiertem Polystyrol (EPS/Styropor®)		Verbot	ab 03.07.2021
Rührstäbchen, Trinkhalme, Einweg-Besteck und Teller ganz oder teilweise aus Kunststoff	Einsatz für medizinische Zwecke	Verbot	ab 03.07.2021
Wattestäbchen	Einsatz für medizinische Zwecke	Verbot	ab 03.07.2021
Luftballonstäbe	Einsatz für industrielle & gewerbliche Zwecke (nicht an Verbraucher abgegeben)	Verbot	ab 03.07.2021
Luftballons	Einsatz für industrielle & gewerbliche Zwecke (nicht an Verbraucher abgegeben)	+)	
Hygieneeinlagen und Tampons mit Applikator		Kennzeichnungsvorschriften gemäß EU-Durchführungsverordnung (zum Infoblatt) ⁺⁺⁺	ab 03.07.2021

PRODUKT	AUSNAHMEN	ANFORDERUNG	FRIST GEM. SUP-RL ^{*)}
Feuchttücher	Einsatz für industrielle & gewerbliche Zwecke (nicht an Verbraucher abgegeben)	Kennzeichnungsvorschriften gemäß EU-Durchführungsverordnung (zum Infoblatt) ⁺⁾	ab 03.07.2021
Tabakfilter		Kennzeichnungsvorschriften gemäß EU-Durchführungsverordnung (zum Infoblatt) ⁺⁾	ab 03.07.2021
Leichte Kunststofftragetaschen		bereits Verbot in Österreich seit 01.01.2020 ⁺⁾	

^{*)} zusätzlich: erweiterte Herstellerverantwortung sowie Umsetzung von Sensibilisierungsmaßnahmen (Frist nach nationaler Umsetzung SUP-RL)

⁺⁾ zusätzlich: Umsetzung von Sensibilisierungsmaßnahmen (Frist nach nationaler Umsetzung SUP-RL)

^{*)} Bezogen auf „Inverkehrbringung“ gemäß Definition in SUP-RL, siehe auch **Angaben BMK**: „Als „Inverkehrbringen“ im Sinne der Richtlinie gilt die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt eines Mitgliedstaats, betroffen sind daher Hersteller und Importeure.“

2. BEGRIFFE (AUSWAHL)

2.1 EINWEG-KUNSTSTOFFARTIKEL

Ein ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehender Einweg-Artikel gemäß SUP-RL. Dazu zählen auch Artikel bzw. Verpackungen mit Kunststoffbeschichtungen oder -auskleidung, wie sie z. B. bei Getränkeverbundkartons vorhanden sind, sowie Artikel bzw. Verpackungen aus sogenannten „Biokunststoffen“.

Nicht unter den Begriff „Kunststoff“ fallen Farben, Tinten und Klebstoffe auf Kunststoffbasis sowie natürliche Polymere, die nicht chemisch modifiziert wurden, wie z. B. regenerierte Cellulose (Viskose, Lyocell, Cellulosefolie – nicht aber Celluloseacetat) – weitere Details siehe Leitlinien.

2.2 LEBENSMITTELVERPACKUNGEN

Starre bzw. teilweise starre Einweg-Lebensmittelverpackungen, wie z. B.: Boxen oder andere Behälter (mit oder ohne Deckel), ganz oder teilweise aus Kunststoff, deren Inhalt

- dazu bestimmt oder geeignet ist, unmittelbar vor Ort als Take-Away-Gericht verzehrt zu werden;
- in der Regel direkt aus der Verpackung verzehrt wird;
- ohne weitere Zubereitung, wie Kochen, Sieden oder Erhitzen, verzehrt werden kann.

Ein zusätzliches Kriterium ist die Tendenz der Lebensmittelverpackungen aufgrund ihres Volumens oder ihrer Größe zu Abfall (Littering) zu werden, insbesondere bei Einzelportionen. Die Leitlinien geben hier aufgrund unterschiedlichem Konsumverhalten innerhalb der EU keine Grenzwerte an, schlagen aber als oberen Schwellenwert 3 Liter vor.

Betroffen sind auch Verpackungen, die unbefüllt in Verkehr gesetzt werden und dazu bestimmt sein könnten, die oben genannten Zwecke zu erfüllen.

Nicht zu dieser Gruppe von Kunststoff-Lebensmittelverpackungen zählen Getränkebehälter, Getränkebecher, Teller, Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt. Dieses zählen zu anderen Kategorien.

2.3 TÜTEN UND FOLIENVERPACKUNGEN (WRAPPERS) MIT LEBENSMITTELINHALT

Flexible Einweg-Lebensmittelverpackungen, ganz oder teilweise aus Kunststoff, deren Inhalt

- dazu bestimmt oder geeignet ist, unmittelbar aus der Verpackung heraus verzehrt zu werden
- ohne weitere Zubereitung, wie Kochen, Sieden oder Erhitzen, verzehrt werden kann.

2.4 EINWEG-GETRÄNKEBEHÄLTER, GETRÄNKEFLASCHEN UND GETRÄNKEBECHER

Die SUP-RL unterscheidet zwischen Einweg-Getränkebehältern, Getränkeflaschen (als Teil der Getränkebehälter) und Getränkebechern (nicht Teil der Getränkebehälter, da eigene Kategorie) die ganz oder teilweise aus Kunststoff bestehen:

Als Getränkebehälter gelten Behältnisse mit einem Volumen von bis zu 3 Litern einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel, die zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden. Dazu zählen Getränkeflaschen, mehrschichtige Kunststoffbeutel (Pouches) für Getränke sowie Verbundgetränkeverpackungen wie Getränkekartons. Ausgenommen sind Getränkebehälter aus Glas oder Metall mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff.

Getränkebecher einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel werden als eigene Kategorie von der SUP-RL umfasst und können befüllt oder unbefüllt verkauft werden.

Als Getränke zählen im Sinne der SUP-RL Produkte in flüssiger Form, die durch Trinken konsumiert werden wie z. B. Bier, Wein, Wasser, Erfrischungsgetränke, Fruchtsäfte und -nektare, Fertiggetränke (auch sofern noch z. B. die Zugabe von Wasser oder Milch erforderlich ist) oder Milch und auch Trinkjoghurts, nicht jedoch

- Lebensmittel wie Suppen, Joghurts (sofern nicht drinkbar), Fruchtmus
- Produkte in flüssiger Form wie Essig, Zitronensaft, Sojasauce, Speiseöle sowie Produkte, die vor dem Verzehr verdünnt werden müssen wie Fruchtsirup, Fruchtkonzentrat.

Als Hilfe zur Abgrenzung zwischen Getränken und Lebensmitteln wird in der Leitlinie ebenfalls auf die Aspekte Art der Angabe des Füllinhalts (Getränke: Volumen z. B. in ml, Lebensmitteln: Gewicht z. B. in g) und auf die Form des Behälters verwiesen.

Wenn beispielsweise bei der Inverkehrsetzung von Einweg-Kunststoffbechern mit Deckel noch nicht feststeht, ob diese als Getränkebecher oder als Lebensmittelverpackung für z. B. geschnittenes Obst Verwendung finden werden, ist auf diesen Behältnissen jedenfalls die vorgeschriebene Kennzeichnung für Einweg-Getränkebecher anzubringen.

2.5 EINWEG-TELLER

Einweg-Teller im Sinne der SUP-RL dienen dazu, Lebensmittel zu servieren oder davon zu essen. Sie unterliegen der SUP-RL unabhängig davon, ob sie mit oder ohne Lebensmittel in Verkehr gebracht werden oder ob diese bei Abgabe mit einer Folie versehen werden. Obwohl Teller überwiegend flach sind, haben sie in der Regel einen leicht abgeschrägten oder erhöhten Rand, um zu verhindern, dass Lebensmittel herunterrollen oder herunterlaufen.

Im Gegensatz dazu dienen Lebensmittelverpackungen, wie z. B. Boxen (mit oder ohne Deckel), zum Transport und/oder zum direkten Verzehr. Oft sind diese mit Informationen zu Inhalt, Zutaten und Produktgewicht versehen.

3. AUSNAHMEN

Die nachfolgende Tabelle bietet eine nicht erschöpfende (!) Auswahl an Beispielen von Verpackungen bzw. Füllinhalten, die Ausnahmen von der SUP-RL darstellen.

ART DER VERPACKUNG	BEISPIELE FÜR AUSNAHMEN VOM ANWENDUNGSBEREICH
Lebensmittelverpackungen: starr bzw. teilweise starre Behältnisse wie Boxen für Lebensmittel zum Sofortkonsum ganz oder teilweise aus Kunststoff	gefrorene Mahlzeit
	Fleisch/Fisch – nicht zum direkten Verzehr bestimmt
	(getrocknete) Lebensmittel, bei denen heißes Wasser in das Behältnis gegossen werden muss (z. B. Nudeln, Pulversuppen)
Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt zum Sofortkonsum ganz oder teilweise aus Kunststoff	trockene Frühstücksgetreideprodukte, bei denen in der Regel vor dem Verzehr und außerhalb der Verpackung Milch hinzugefügt wird
	frische oder getrocknete Lebensmittel, die eine weitere Zubereitung erfordern (z. B. ganzer Salatkopf, ungekochte Nudeln, ungekochte Linsen)
Einweg- Getränkebehälter ≤ 3 Liter ganz oder teilweise aus Kunststoff	aus Glas (auch mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff)
	aus Metall (auch mit Verschlüssen oder Deckeln aus Kunststoff)
	aus Kunststoff mit einem Füllvolumen von mehr als 3 Liter
	mehrschichtige Kunststoffbeutel (Pouches) mit Fruchtmasse
Einweg- Getränkeflaschen ≤ 3 Liter ganz oder teilweise aus Kunststoff	flüssiger Inhalt, der nicht zum (direkten) Trinken bestimmt ist (z. B. Essig, Zitronensaft, Sojasauce, Fruchtsirup)
	Mehrwegflaschen, die dazu konzipiert sind, wiederverwendet und wieder befüllt zu werden und die in diesem Sinne in Verkehr gesetzt werden
Einweg- Getränkebecher ganz oder teilweise aus Kunststoff	(getrocknete) Lebensmittel, bei denen heißes Wasser in das Behältnis gegossen werden muss (z. B. Nudeln, Pulversuppen)
	Mehrwegbecher, die dazu konzipiert sind, wiederverwendet und wieder befüllt zu werden und die in diesem Sinne in Verkehr gesetzt werden